



Rat	21.02.2024
-----	------------

öffentlich

Ergänzung	
Vorlage Nr.	066/2024-11
Stand	19.02.2024

Betreff Wahl eines Beigeordneten

Beschlussentwurf Rat

Der Rat wählt gemäß § 71 Abs. 1 S. 2 GO NRW den Bewerber Robert Lehmann zum nächstmöglichen Zeitpunkt (frühestens ab 01.05.2024) für die Dauer von 8 Jahren zum Beigeordneten der Stadt Bornheim.

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 (vgl. Vorlage 715/2023-11) beschlossen, die Stelle des/ der Beigeordneten für das Dezernat II auszuschreiben. Die Stelle des/ der Beigeordneten für das Dezernat II ist entsprechend des v.g. Beschlusses ausgeschrieben worden.

Das Dezernat II umfasst derzeit die Ämter „6 – Bauamt- und Gebäudewirtschaft“, „7 – Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt“, „9 – Tiefbau- und Straßenverkehrsamt“.

Auf die ausgeschriebene Stelle eines/einer technischen Beigeordneten haben sich insgesamt 14 Personen beworben.

Hiervon wurden nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen unter Beteiligung der Verwaltung, der Kommunalaufsicht sowie der einberufenen Findungskommission vier BewerberInnen ausgewählt und zunächst am 06.02.2024 und 07.02.2024 von der Verwaltung zu einem internen Vorstellungsgespräch eingeladen.

Nach Durchführung dieser Vorstellungsgespräche wurde Herr Lehmann für die Vorstellung bei den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Rates der Stadt Bornheim am 15.02.2024 in den Ratssaal eingeladen.

In seiner Sitzung am 15.02.2024 hat der Haupt- und Finanzausschuss gem. § 3 Abs. 7 Nr. 3 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim per Beschluss eine Auswahl getroffen und schlägt dem Rat folgenden Bewerber zur Wahl vor:

Name, Vorname
Lehmann, Robert, Frechen

Gemäß § 71 Abs. 1 S. 2 GO NRW werden Beigeordnete vom Rat für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen des § 50 Abs. 2 GO NRW. Hiernach werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch die Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit, § 50 Abs. 5 GO NRW.